



Satzung

Kanusportverein Wolfenbüttel e. V.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2026

Präambel

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Menschen, die den Kanusport in all seinen Ausprägungen pflegt und fördert. Sein Handeln orientiert sich an den allgemein anerkannten Regeln des Sports sowie an den Werten von Fairness, gegenseitigem Respekt, Toleranz und Kameradschaft. Der Verein fühlt sich dem Schutz von Natur und Gewässern besonders verpflichtet.

Der Verein steht allen Menschen offen – unabhängig von Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Identität oder sozialem Status. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt jeder Form von Ausgrenzung, Diskriminierung und menschenverachtendem Verhalten entschieden entgegen. Dies schließt insbesondere rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt ein.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Anliegen des Vereins. Er übernimmt Verantwortung für deren körperliche, geistige und soziale Entwicklung und fördert diese durch Bewegung, Sport und gemeinschaftliches Handeln. Der Verein wirkt darauf hin, sichere und förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein gewaltfreies, gesundes und selbstbestimmtes Aufwachsen ermöglichen.

Der Verein setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein und fördert Chancengleichheit sowie eine Kultur der Wertschätzung. Die Satzung ist geschlechtsneutral formuliert; aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kanusportverein Wolfenbüttel e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 150303 eingetragen.
- (2) Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet KSV Wolfenbüttel e. V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wurde am 19.01.1984 unter dem Namen „Schüler Kanu-Sport-Gruppe am Gymnasium im Schloß e. V.“ gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusports unter besonderer Berücksichtigung des Kanuwanderns. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege, Förderung und Ausübung des Kanusports als Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,
 - b) die Durchführung von Trainings-, Übungs- und Ausbildungsangeboten,
 - c) die sportliche Ausbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
 - d) die Förderung der sportlichen Betätigung aller Altersgruppen,
 - e) die Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im Verein,
 - f) die Zusammenarbeit und Kooperation mit Schulen, Sportverbänden sowie sonstigen geeigneten Institutionen.Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere sportliche Aktivitäten aufnehmen, soweit diese dem gemeinnützigen Vereinszweck dienen und den Schwerpunkt des Vereins nicht verändern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein nebenamtliche oder hauptamtliche Kräfte, insbesondere Übungsleiter und Trainer, gegen angemessene Vergütung oder im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen beschäftigen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sowie des Deutschen Kanu-Verbandes e. V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Verbände nach Absatz 1 in ihrer jeweils gültigen Fassung an, soweit diese nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Die Selbstständigkeit des Vereins bleibt hiervon unberührt.
- (3) Über den Beitritt zu weiteren Verbänden sowie den Austritt aus Verbänden entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie können die sportlichen Angebote des Vereins sowie weitere Vereinsangebote im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen nutzen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere ideell und finanziell und sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Eine Teilnahme an der sportlichen Betätigung sowie die Nutzung sportlicher Angebote und Geräte des Vereins ist fördernden Mitgliedern nicht gestattet. Die Nutzung der Einrichtungen des Vereins kann ihnen durch Beschluss des Vorstands im Einzelfall gestattet werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Kanusports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist ausschließlich unter Verwendung eines vom Verein bereitgestellten Aufnahmeformulars zu stellen. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. Ab diesem Zeitpunkt entstehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (5) Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen von ihnen benannten vertretungsberechtigten Vertreter aus. Änderungen in der Vertretung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei minderjährigen natürlichen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen sowie an sonstigen vereinsbezogenen Zusammenkünften teilzunehmen, soweit diese Satzung oder Vereinsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, und haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben kein passives Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

- (6) Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte, insbesondere ihr Stimmrecht, durch einen von ihnen benannten vertretungsberechtigten Vertreter aus.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Die Mitglieder haben die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und sonstigen aufgrund dieser Satzung oder von Vereinsordnungen geschuldeten Leistungen fristgerecht zu erbringen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds,
 - d) bei juristischen Personen mit dem Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder die Interessen des Vereins verstößt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere bestehende Zahlungspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

- (3) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte ausgeübt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen in Textform verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zugehen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform zugehen. Anträge auf Satzungsänderungen sind unter Angabe des genauen Wortlauts mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der in § 19 geregelten Mehrheit.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführungsform trifft der Vorstand.
- (10) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung. Die geheime Abstimmung kann auch unter Einsatz geeigneter technischer oder elektronischer Verfahren durchgeführt werden, sofern die Geheimheit der Stimmabgabe gewährleistet ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Scheidet ein oder scheiden mehrere Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, so bleibt der Vorstand handlungsfähig. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl vorzunehmen. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
- (6) Treten alle Mitglieder des Vorstands zurück, sind sie verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen und die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch fortzuführen, soweit ihnen dies rechtlich möglich und zumutbar ist.
- (7) Tritt ein Mitglied des Vorstands aus dem Verein aus, so endet mit dem Austritt auch das jeweilige Amt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, zur Regelung des Vereinslebens Vereinsordnungen zu erlassen und sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (10) Mitglieder des Vorstands sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn der Beschluss sie selbst oder eine ihnen nahestehende Person unmittelbar betrifft oder ihnen hieraus ein unmittelbarer persönlicher oder wirtschaftlicher Vorteil oder Nachteil entsteht. Dies gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied als Vertreter einer juristischen Person tätig wird und der Beschluss diese unmittelbar betrifft. Das betroffene Vorstandsmitglied gilt insoweit als nicht anwesend.

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands besteht ein Gesamtvorstand.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB,
 - b) der Bootswart,
 - c) der Hafenmeister,
 - d) der Wanderwart,
 - e) weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Fachwarte.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands unterstützen den Vorstand in fachlichen, organisatorischen und sportlichen Angelegenheiten des Vereins und wirken an der Gestaltung des Vereinslebens mit.
- (4) Der Gesamtvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nicht vertretungsberechtigt.
- (5) Die Fachwarte des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl minderjähriger Mitglieder ist zulässig.
- (6) Der Gesamtvorstand arbeitet auf Grundlage dieser Satzung sowie der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

- (7) Tritt ein Mitglied des Gesamtvorstands aus dem Verein aus, so endet mit dem Austritt auch das jeweilige Amt.
- (8) Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind zu den Sitzungen des Vorstands grundsätzlich einzuladen. Sie haben in den Vorstandssitzungen ein Teilnahme- und Beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht, soweit sie nicht zugleich Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15 Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands sind Niederschriften (Beschlussprotokolle) anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschriften sind vom Verein mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis für bei Vereinsveranstaltungen sowie bei der Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins entstehende Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht, soweit eine Haftung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 17 Versicherungsschutz

- (1) Der Verein unterhält im Rahmen seiner Mitgliedschaft in Sportverbänden sowie durch bestehende Versicherungsverträge einen Versicherungsschutz für seine Mitglieder. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Verein unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
- (2) Den Organen des Vereins sowie allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, weiterzugeben oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
- (3) Soweit gesetzlich erforderlich, bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2026 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen des Vereins außer Kraft.